



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. April 2013

GZ 302.471/001-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Agrarbehörden-
gesetz 1950 aufgehoben und das Agrarverfahrensgesetz 1950,
das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Grundsatz-
gesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weide-
nutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, das
Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 und das Land-
wirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 4. März 2013,
GZ BMLFUW-LE.4.1.7/0002-I/4/2013, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten
Entwurfes und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen
Maßnahmen fest, dass diese „auf der *Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem
Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungs-
gesetz 2012*“ beruhen. Sie enthalten keine weiteren bezifferten Angaben zu den
Kostenfolgen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft und führen ohne weitere Nachweise lediglich aus, dass in den
weiteren Wirkungsdimensionen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Aus-
wirkungen auftreten.

Der Rechnungshof weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zu den
genannten Gesetzen keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im
Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft enthielten. Der Rechnungshof hielt daher in seiner Stellungnahme



GZ 302.471/001-2B1/13

Seite 2 / 3

vom 29. Oktober 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012, GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:

„Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mill. EUR, davon rd. 30 Mill. EUR Personalaufwand und 15 Mill. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.

Was die mit 30 Mill. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rd. 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon 93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.

Was den mit 15 Mill. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.

Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mill. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser Darstellung insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Im Falle von langfristigen Auswirkungen ist anzuführen, wie sich diese auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken. Weiters ist anzuführen, ob sich finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder für Sozialversicherungsträger ergeben.



GZ 302.471/001-2B1/13

Seite 3 / 3

Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der Rechnungshof weist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Entwurfs darauf hin, dass sich auch aus den Erläuterungen zu den Entwürfen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 konkrete Kostenfolgen der vorgeschlagenen Änderungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Angelegenheiten der Verfahren nach den Bestimmungen im Bereich der Bodenreform nicht ermitteln lassen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

Zusammenfassend weist der Rechnungshof darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materien Gesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: